



## ARBEITSBLATT Nr. 07

Stand: April 2018

### VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

Hohenfelder Straße 16  
56068 Koblenz  
[www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)

**Postanschrift:**  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz  
[vob-stelle@add.rlp.de](mailto:vob-stelle@add.rlp.de)

**Ansprechpartner(in) :**  
Katharina Lenhart  
Mo – Do 9:00 – 15:30 Uhr  
Telefon 0261 500818-3551  
Telefax 0261 500818-3501  
[Katharina.Lenhart@add.rlp.de](mailto:Katharina.Lenhart@add.rlp.de)

Kerstin Mangold  
Mo – Fr 9:00 – 12:30 Uhr  
Telefon 0261 500818-3552  
Telefax 0261 500818-3501  
[Kerstin.Mangold@add.rlp.de](mailto:Kerstin.Mangold@add.rlp.de)

## Die Leistungsbeschreibung

## VOB/A § 7, 7a, 7b, 7c

Mangelhafte Leistungsbeschreibungen sind regelmäßig Auslöser für Streitigkeiten bei der Vertragsausführung. Insbesondere liegen diese Mängel in unzureichender Beschreibung der Leistung oder fehlerhafter Massenermittlung, ebenso häufig wird jedoch vereinfachend auf Produktbezeichnungen zurückgegriffen oder Puffer bildend eine Vielzahl von Alternativ- bzw. Eventualpositionen in das LV aufgenommen.

Zu beachten ist Folgendes:

### 1. Wahl- oder Alternativpositionen

- sind in der VOB nicht vorgesehen, daher **unzulässig**



## 2. Bedarfspositionen

- ***sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen (VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1)***
- werden **im Ausnahmefall** für zusätzliche, **realistische** Leistungen vorgesehen, deren Erfordernis im Zeitpunkt der Leistungsbeschreibung nicht absehbar sein kann (z.B. witterungsbedingte Leistungen)
- müssen eindeutig als Bedarfspositionen gekennzeichnet sein
- Mengenansatz muss realistisch ermittelt werden
- kann entweder mit dem Einheitspreis oder aber mit dem Gesamtpreis ausgeworfen werden
- im Rahmen der Wertung muss entsprechend dem LV verfahren werden, d.h. Herein- bzw. Herausrechnen ist **unzulässig**

## 3. angehängte Stundenlohnarbeiten (VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2)

- ***dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden***
- nur geeignet für Leistungen geringen Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen
- Mengenansatz muss realistisch ermittelt werden

## 4. Verwendung von Produktbezeichnungen (VOB/A § 7 Abs. 2)

- grundsätzlich Verpflichtung zur produktneutralen Beschreibung ohne bestimmte Produktbezeichnung
- wenn nicht vermeidbar, nur mit dem Zusatz „**oder gleichwertig**“



- nicht vermeidbar bedeutet, dass Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen **nicht möglich** ist
- verbindliche Vorgabe bestimmter Erzeugnisse grundsätzlich **unzulässig**
  - Ausnahme nur, wenn Art der Leistung es erfordert  
(Beispiel: bereits verwandtes Material an bestehendem Gebäude bei An- bzw. Umbau oder Sanierung)
- dennoch müssen Anforderungen ausdrücklich festgelegt sein, um Standard zu definieren
- im LV kann den Bietern die Möglichkeit gegeben werden, gewähltes Erzeugnis einzutragen
  - **kein Eintrag seitens des Bieters:**  
zwingender Ausschluss des Angebotes  
(keine Erklärung gemäß VOB/A § 16 Nr. 1 Abs. 3, 2. HS)
  - **Eintrag:** Gleichwertigkeit muss vom Bieter im Rahmen der Wertung nachgewiesen werden
- Beurteilung der Gleichwertigkeit nur an den Kriterien, die im LV ausdrücklich genannt sind, nicht anhand des vorgegebenen Produktes

***HINWEIS!***

**Durch die Vielfältigkeit der Verdingungsunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.**

**Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.**

**Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.**